

Aktenzeichen: 6 AZR 138/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 21. Mai 1987

- 6 AZR 138/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. Juni 1983

Bonn

- 1 Ca 734/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 26. Januar 1984

Köln

- 8 Sa 751/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Mietzinszuschüsse für Auslandsangestellte

Gesetz:

Sonderregelungen zum BAT 2 d (SR 2 d) Nr. 7;
BBesG § 57 Abs. 1; Allgemeine Verwaltungsvor-
schrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesVwV)
vom 23. November 1979 (GMB1. 1980 S. 3) Nr. 57.1.6

Leitsätze:

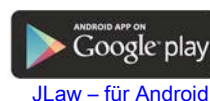
K e i n e

Hinweise des Senats:

Kein Anspruch eines Auslandsbediensteten auf einen
auf der Grundlage eines fiktiven Mietzinses errechneten
Zuschusses zu den Aufwendungen eines Eigenheims.
Vgl. abweichende Ansicht des BVerwG im Urteil vom
21. August 1979 - 6 C 5.78 (ZBR 1980, 125).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 138/84

8 Sa 751/83 Köln

Verkündet am
21. Mai 1987

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze

[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Dr. Jobs und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Ramdohr und Stenzel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. Januar 1984 - 8 Sa 751/83 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem im Ausland beschäftigten Kläger einen auf der Grundlage eines fiktiven Mietzinses errechneten Zuschuß zu den Aufwendungen für sein Eigenheim zu gewähren.

Der Kläger wurde von der Beklagten bis zum 31. März 1985 als Angestellter bei dem Generalkonsulat in M beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sowie die diesen ergänzenden und/oder ändernden Vorschriften Anwendung.

Die tariflichen und gesetzlichen Vorschriften, soweit im Streitfall von Interesse, lauten wie folgt:



1. Nr. 7 SR 2 d

"Zu Abschnitt VII - Vergütung -

(1) Zu der Vergütung (§ 26) werden in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes den Angestellten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland folgende Auslandsbezüge gezahlt:

- a) Auslandszuschlag ...
- b) Auslandskinderzuschlag
- c) Mietzuschuß."

2. § 57 Abs. 1 BBesG

"(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum achtzehn vom Hundert der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, Amts- und Stellenzulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages. In Dienstorten mit einer durchschnittlichen Mieteigenbelastung von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 wird auf den Mietzuschuß ein Zuschlag in Höhe von siebenzig vom Hundert des im Einzelfall fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 übersteigenden Betrages gewährt."

Die zu § 57 BBesG ergangene Verwaltungsvorschrift vom 23. November 1979 (GMB1. 1980, S. 3), die am 1. März 1980 in Kraft getreten ist, hat in ihrem hier interessierenden Teil folgenden Wortlaut:

"Nr. 57.1.6

Ein Zuschuß entsprechend § 57 Abs. 1 kann auch gewährt werden, wenn der Beamte an seinem ausländischen Dienstort ein Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung erwirbt oder errichtet.



Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, daß der Erwerb oder die Errichtung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung nachweislich wirtschaftlicher und der Zuschuß daher niedriger ist als bei einer Anmietung. Als zuschußfähig gilt in diesen Fällen ein Betrag von 0,65 v.H. des auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfallenden reinen Kaufpreises einschließlich Rechtsanwalts- und Notariatsgebühren sowie Grundbuchgebühren. Der Zuschuß darf jedoch monatlich 0,3 v.H. dieses Kaufpreises nicht übersteigen. Nebenkosten (Nr. 57.1.9) bleiben unberücksichtigt."

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht auf die Klage eines im Ausland beschäftigten Beamten mit Urteil vom 21. August 1979 - 6 C 5.78 - (ZBR 1980, 125 ff.) entschieden hat, daß bei der Berechnung des Mietzuschusses nach § 57 Abs. 1 BBesG für im Ausland erworbene Hausgrundstücke eine fiktive Miete unter Zugrundelegung der ortsüblichen Sätze für vergleichbare Objekte maßgebend, die entgegenstehende Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) insoweit unbeachtlich sei, wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 § 57 BBesG durch einen Absatz 2 wie folgt ergänzt:

"Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag oder beim Auslandskinderzuschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuß in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 vom Hundert des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuß beträgt höchstens 0,3 vom Hundert des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Mie-



te nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt."

Der Kläger erwarb am 1. Februar 1965 in M ein Eigenheim zu einem Preis von 92.350,-- Schwedenkronen, was etwa 30.000,-- DM entspricht. Zumindest seit 1981 ist der Kläger nicht mit Grundschulden irgendwelcher Art belastet. Mit Schreiben vom 2. Juni und 14. Oktober 1981 sowie vom 9. November 1982 beantragte der Kläger unter Hinweis auf die SR 2 d zum BAT und das vorgenannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einen Mietzuschuß ab 1. Januar 1981. Nachdem die Beklagte dies ablehnte, erhob er am 31. März 1983 eine entsprechende Feststellungsklage.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe für sein Eigenheim ein Mietzuschuß zu, der auf der Basis eines fiktiven Mietzinses unter Zugrundelegung vergleichbarer Objekte zu berechnen sei. Die Regelung der BBesGVwV sei entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht anwendbar.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für sein Eigenheim einen Mietzuschuß auf der Basis einer fiktiven Miete unter Zugrundelegung vergleichbarer Objekte für die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. März 1985 zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, Berechnungsgrundlage könne nicht der fiktive Mietzins für ein vergleichbares Objekt sein, da dieser auch Gewinnanteile



umfasse. Der Mietzuschuß solle aber allein Ausgleich für die unverhältnismäßig hohen Mietkosten am Auslandsdienstort sein und nicht den Berechtigten beim Vermögenserwerb unterstützen. Berechnungsgrundlage könne deshalb allein Nr. 57.1.6 BBesGVwV sein. Der sich danach ergebende Betrag von 0,65 v.H. des auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfallenden Kaufpreises einschließlich der dort bezeichneten Gebühren in Höhe von insgesamt 196,83 DM monatlich, sei aber geringer als der vom Kläger nach § 57 Abs. 1 BBesG aufzubringende Eigenanteil in Höhe von 557,49 DM (18 % der maßgeblichen Inlandsbezüge zuzüglich 10 % des übersteigenden Betrags). Der Kläger habe deshalb keinen Anspruch auf einen Mietzuschuß.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

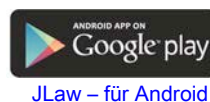
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf den von ihm geltend gemachten Mietzuschuß.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, § 57 Abs. 1 BBesG a.F. erfasse nach seinem Wortlaut nur solche Fälle, in denen der im Ausland tätige Bedienstete die dort von ihm bewohnte Wohnung angemietet habe. Die im Gesetz verwendeten Begriffe seien



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eindeutig und ließen eine Anknüpfung in den Fällen, in denen der Bedienstete die Wohnung nicht gemietet, sondern zu Eigentum erworben habe, nicht zu. Die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Auslegung habe in rechtlich bedenklicher Weise allein Sinn und Zweck der Vorschrift berücksichtigt und die übrigen Auslegungskriterien zurückgestellt. Im übrigen spräche nicht nur Wortlaut und Sprachgebrauch gegen eine Einbeziehung von Eigentümern in die Regelung des § 57 Abs. 1 BBesG a.F., sondern auch systematische und historische Argumente. Insbesondere lasse sich aus den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen, daß den Auslandsbediensteten, die die von ihnen im Ausland bewohnte Wohnung zu Eigentum erworben haben, ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung eines Mietzuschusses zustehen solle. Eine entsprechende Bewilligung von Zuschüssen sollte vielmehr nur im Einzelfall einseitig im Verwaltungswege erfolgen können. Denn wollte man den Eigentümern einen auf der Basis eines fiktiven Mietzinses berechneten Zuschuß zubilligen, würde dies entgegen dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht nur auslandsbedingte Mehrbelastungen des Bediensteten für seine Wohnung ausgleichen, sondern zumindest teilweise auch zu dessen Vermögensbildung durch Ersatz entgangener Einnahmen oder Gewinne beitragen.

Es ergebe sich auch kein Anhaltspunkt dafür, daß die Regelung in der Verwaltungsvorschrift zu § 57 BBesG a.F. (hier Nr. 57.1.6) sachwidrig sei oder den in Art. 3 Abs. 1 GG normierten Gleichbehandlungsgrundsatz verletze. Ebensowenig könne der Kläger einen Anspruch aus dem Erlaß des Bundesministers des Inneren vom 18. Februar 1981 herleiten, in dem sich dieser unter Hinweis auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 1979 mit einer entsprechenden Abweichung von Nr. 57.1.6 BBesGVwV einverstanden erklärt hatte. Auch wenn dieser Erlaß dem Kläger bekanntgemacht worden sei, habe er sich an die nachgeordneten Dienststellen gerichtet und sei nicht stillschweigend Inhalt des Arbeitsvertrags geworden. Dies sei schon deshalb nicht möglich, weil es insoweit an der nach § 4 Abs. 2 BAT erforderlichen Schriftform fehle.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und auch in der Begründung beizupflichten.

1. Die Vorinstanzen sind zu Recht von der Zulässigkeit der Feststellungsklage ausgegangen, da die Parteien nur über den Anspruchsgrund hinsichtlich des Mietzuschusses streiten und zu erwarten ist, daß die Beklagte einem rechtskräftigen Feststellungsurteil folgen wird (vgl. BAG Urteil vom 11. September 1974 - 4 AZR 560/73 - AP Nr. 5 zu § 44 BAT; BAG Urteil vom 16. August 1962 - 5 AZR 366/61 - AP Nr. 1 zu Saarland Arbeitsrechtseinführungsgesetz; BAGE 11, 312, 314 = AP Nr. 83 zu § 611 BGB Urlaubsrecht).

2. Nach der auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden Nr. 7 der SR 2 d zum BAT erhält ein zu einer Auslandsdienststelle des Bundes entsandter Arbeitnehmer zusätzlich zu seiner Vergütung in entsprechender Anwendung von § 57 BBesG u.a. einen "Mietzuschuß". Nach § 57 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1985 gültigen Fassung wurde ein M i e t zuschuß ge-



währt, wenn die M i e t e für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum einen dort näher festgelegten Betrag übersteigt. Der M i e t zuschuß beträgt in diesem Falle 90 v.H. des Mehrbetrags und wird in Dienstorten mit einer durchschnittlichen M i e t eigenbelastung von mehr als 25 v.H. der zumutbaren Eigenbelastung durch Zuschläge erhöht.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend aus dem Wortlaut des § 57 BBesG a. F. gefolgert, daß das Gesetz einen Anspruch auf einen Zuschuß nur dem Bediensteten gebe, der für die von ihm bewohnte Wohnung einen Mietzins zu zahlen habe. In der Tat läßt die alleinige Verwendung der Worte "Mietzuschuß", "Miete" und "Miet-eigenbelastung" keine andere Deutung zu. In der juristischen Nomenklatur hat der Ausdruck "Miete" und mit ihm zusammengesetzte Ausdrücke ausschließlich den Inhalt "Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt" verbunden mit einer Übertragung des Besitzes; die Übertragung des Eigentums an einer Sache ist damit nicht verbunden. Auch in der allgemeinen Umgangssprache wird unter "Miete" bzw. "mieten" der "Geldbetrag für das vorübergehende Benutzen, den Gebrauch bestimmter Einrichtungen, Gegenstände" (so Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 6 Bänden, 1978, Bd. 4, Stichwort: Miete) oder auch "gegen Entgelt über eine Örtlichkeit die Verfügung erlangen" verstanden (so Grimm, Deutsches Wörterbuch, 1984, Bd. 12, S. 2179). Damit gibt das Bundesbesoldungsgesetz nach seinem Wortlaut keinen Anhaltspunkt dafür, auch dem Bediensteten, dessen Wohnung in seinem Eigentum steht, zu den dadurch entstehenden Kosten einen Zuschuß zu gewähren. Von dem Wortsinn einer Gesetzesvorschrift ist jedoch bei deren Auslegung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auszugehen, da das Gesetz der in Worte gefaßte Wille des Gesetzgebers ist. Er ergibt sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, dem Sprachgebrauch der Juristen, soweit die Fassung des Gesetzes auf ihm beruht oder aus einem besonderen Sprachgebrauch gerade dieses Gesetzes, sofern ein solcher festgestellt werden kann (Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts, 6. Aufl. 1983, § 4 II S. 75). Eine solche besondere Bedeutung des Wortes "Miete", die von dem sonstigen Sprachgebrauch abweicht, ist für das Bundesbesoldungsgesetz nicht feststellbar.

b) Wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich für die der SR 2 d zum BAT unterfallenden Bediensteten nichts anderes daraus, daß die Regelung des § 57 BBesG für sie nur "in entsprechender Anwendung" gilt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. insbesondere BAGE 46, 308, 313 f.= AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung mit zahlreichen weiteren Nachweisen) ist für die Tarifauslegung, entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung, zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen. Zwar ist darüber hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen damit beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mitzuberücksichtigen, jedoch nur sofern und soweit sie in den tariflichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Aus der hier einschlägigen Tarifnorm ergibt sich jedoch allein, daß die ihr unterfallenden Angestellten "entsprechend" der für Beamte nach § 57 BBesG geltenden Vorschrift behandelt werden sollen. Mit keinem Wort läßt die Vorschrift erkennen, daß dadurch etwa der Kreis der Bezugsberechtigten in irgendeiner Hinsicht erweitert werden sollte.



c) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß weder systematische noch historische Argumente dafür sprechen, der Gesetzgeber habe auch Eigentümern einen auf die Grundlage eines fiktiven Mietzinses zu berechnenden Zuschuß zu den Kosten gewähren wollen, die durch die von ihnen im Ausland bewohnte Wohnung entstehen.

Die systematische Auslegung eines Gesetzes geht davon aus, daß der einzelne Rechtssatz nur im Gesamtzusammenhang des betreffenden Gesetzes und der Rechtsordnung zu verstehen ist. Die gesamten Regelungen der §§ 55 bis 57 BBesG zeigen aber, daß die dort geregelten Zuschläge zum Gehalt gewährt werden, um die durch die Versetzung ins Ausland wegen des dort bestehenden höheren Preisniveaus und sonstige zusätzliche Belastungen auszugleichen. Der Mietzuschuß nach § 57 BBesG soll dabei speziell Ausgleich sein für die teilweise im Vergleich zum Inland erheblich höheren Mietzinsen im Ausland (vgl. Schwegmann/Summer, BBesG, Stand 15. April 1987, Erl. 1 zu § 57), die der Bedienstete aufgrund der Versetzung, also einer Maßnahme seines Arbeitgebers, zahlen muß. Dies zeigt sich auch daran, daß gemäß § 57 Abs. 4 BBesG Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland keinen Mietzuschuß erhalten. Wollte man auch dem Bediensteten, der Eigentümer einer Wohnung ist, einen auf der Grundlage eines fiktiven Mietzinses berechneten Zuschuß zubilligen, so würde diesem nicht nur ein Ausgleich für die Mehrkosten gewährt, sondern darüber hinaus ein Beitrag zu seiner Vermögensbildung geleistet, weil in jedem Mietzins zumindest teilweise ein Gewinn für den Vermieter enthalten ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

d) Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, daß auch die Gesetzesmaterialien nichts dafür hergeben, Auslandsbediensteten, die die im Ausland bewohnte Wohnung zu Eigentum erworben haben, einen durch Tarifvertrag vermittelten gesetzlichen Anspruch auf Zahlung eines Mietzuschusses berechnet auf der Grundlage eines fiktiven Mietzinses zu gewähren. Abgesehen davon, daß Gesetzesmaterialien keine selbständige Bedeutung haben, sondern nur in Betracht kommen können, wenn der aus ihnen herzuleitende Wille der gesetzgebenden Körperschaft einen, wenn auch unvollkommenen Ausdruck gefunden hat (vgl. Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., § 55 I 1; BAGE 18, 345, 358 = AP Nr. 4 zu § 5 BUrlG; BGHZ 46, 74, 79 f. und 62, 340, 345 ff.), sind diese Voraussetzungen hier aber nicht gegeben, da der Gesetzeswortlaut eindeutig und unmißverständlich allein auf gemietete Wohnungen und die durch diese entstehenden Aufwendungen abstellt. Aus den Gesetzesmaterialien läßt sich nicht der Schluß ziehen, der Gesetzgeber habe auch Eigentümern einer Wohnung im Ausland einen gesetzlichen Anspruch auf einen auf der Grundlage eines fiktiven Mietzinses errechneten Zuschuß gewähren wollen. Insbesondere gibt auch der schriftliche Bericht des Ausschusses für Inneres (BT-Drucks. IV/1337 A III) hierfür nichts her, wonach der Ausschuß die Auffassung vertreten hat, daß die Auslandsbeamten, die die von ihnen benutzte Wohnung gekauft haben, wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden sollen als die Beamten, die ihre Wohnung gemietet haben, und deshalb die neue Regelung diese Fälle mitumfassen solle. Denn dieser Bericht kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern nur im Zusammenhang mit den Verhandlungen und Schrift-



stücken, die "den Vorschlag der Bundesregierung für eine Neuregelung des Mietzuschusses" wiedergeben und dem der Ausschuß nach dem Bericht gefolgt ist. Die Bundesregierung hatte aber dem Ausschuß, wie sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Aktenvermerk ergibt, in der Sitzung vom 26. April 1963 vorgeschlagen, den Mietzuschuß für Kaufwohnungen im Ausland nicht im Gesetz zu regeln, sondern im Verwaltungswege beim Auftreten praktischer Einzelfälle zu regeln. Die Gewährung von Zuschüssen sollte dabei auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Kauf wirtschaftlicher und daher der Zuschuß nachweislich geringer ist, als in Fällen der Anmietung entsprechenden Wohnraums. Aus alledem folgt, daß im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zwar daran gedacht wurde, auch den Auslandsbediensteten einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für ihre Wohnung zu gewähren, die diese zu Eigentum erworben haben, ihnen aber keinen gesetzlichen Anspruch einzuräumen. Das gleiche folgt im übrigen aus der weiteren Entwicklung der Regelung des § 57 BBesG. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 21. August 1979 (aaO) auf die Klage eines Beamten entschieden hatte, § 28 BBesG a.F., dem Vorläufer des § 57 BBesG, gebe dem Eigentümer einer Auslandswohnung einen gesetzlichen Anspruch auf Zuschuß auf der Grundlage eines fiktiven Mietzinses, hat der Gesetzgeber nämlich die Regelung der BBesGVwV zu § 57 (hier Nr. 57.1.6) als Absatz 2 in das Bundesbesoldungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1986 eingefügt. Nach dieser Vorschrift k a n n der Eigentümer einer Wohnung, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, einen Zuschuß in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 erhalten, dessen Höhe sich aber nicht nach der Höhe des fiktiven Mietzinses richtet, sondern



maximal 0,3 v.H. des anerkannten Kaufpreises beträgt.

e) Auch eine wirtschaftliche/soziale Betrachtungsweise gebietet es nicht, dem Kläger entgegen dem Wortlaut des § 57 BBesG a. F. einen gesetzlichen Anspruch auf Mietzuschuß auf der Basis eines fiktiven Mietzinses zu gewähren. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften der §§ 55 bis 57 BBesG ergibt, soll durch die dort geregelten Zuschläge zum normalen Gehalt erreicht werden, daß die ins Ausland versetzten Bediensteten aufgrund des dort herrschenden Preisniveaus und anderer zwangsläufiger Mehrbelastungen nicht stärker belastet werden, als wenn sie im Inland verblieben wären. Dabei dient der "Mietzuschuß" speziell dazu, diejenigen Bediensteten zu entlasten, deren laufende Dienstbezüge durch die im Ausland anfallenden tatsächlichen Mietkosten stärker geschmälert werden, als es dem Gesetzgeber für die im Inland wohnenden Bediensteten zumutbar erscheint und die er dementsprechend bei der Bemessung des Gehalts bzw. des Lohns einbezogen hat. Dies zeigt sich schon daran, daß auch dem Mieter einer Wohnung im Ausland nach der Regel des § 57 Abs. 1 BBesG ein Zuschuß nur dann gewährt wird, wenn der Mietzins für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 v.H. der Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, Amts- und Stellenzulagen mit Ausnahme des Kaufkraftausgleichs übersteigt und auch bei höheren Prozentsätzen ein nur teilweiser Ausgleich erfolgt. Diese ohne weiteres nachweisbaren Mehrbelastungen durch höhere Mietzinszahlungen im Ausland sind aber mit den durch einen Haus- oder Wohnungskauf im Ausland aus Anlaß einer Versetzung dorthin entstehenden Kosten nur teilweise vergleichbar. Deren Höhe ist näm-



lich nicht nur abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, Anschauungen und Wertmaßstäben an dem ausländischen Dienstort sondern insbesondere auch von den Vermögensverhältnissen und den wirtschaftlichen/steuerlichen Bedingungen des Bediensteten. So hat die Beklagte, vom Kläger nicht bestritten, darauf hingewiesen, daß im Ausland teilweise nur vereinzelt leere Mietwohnungen angeboten werden, vorrangig aber möblierte Wohnungen und daß der Mietpreis für leere Wohnungen deshalb insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis entsprechender Wohnungen weitaus höher liege als im Inland, was auch durch die unterschiedlichen Lebensgewohnheiten in den betreffenden Ländern bedingt sei.

3. Aus alledem folgt, daß der Kläger keinen tarifvertraglichen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses errechnet auf der Grundlage einer fiktiven Miete für ein seinem Haus vergleichbares Objekt hat. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, zeigen die Gesetzesmaterialien vielmehr, daß der Gesetzgeber die Regelung des Zuschusses an Eigentümer für die von ihnen am Auslandsdienstort bewohnten Wohnungen ausdrücklich dem Ermessen der Verwaltung zugewiesen hat. Die Beklagte hat dieses Ermessen durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz - BBesGVwV - vom 23. November 1979 ausgeübt und in Nr. 57.1.6 hinsichtlich des Zuschusses an Eigentümer von Wohnungen am Auslandsdienstort nähere Bestimmungen getroffen. Nach diesen Regelungen hat der Kläger unstreitig keinen Anspruch auf einen Zuschuß, da die ihm entstehenden anrechenbaren Kosten für sein Haus niedriger sind als der in § 57 Abs. 1 BBesG als zumutbare Eigenbelastung vorgesehene Betrag.



4. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit zutreffend angenommen, die Beklagte habe mit der Regelung in Nr. 57.1.6 BBesGVwV weder sachwidrig noch unter Verletzung der Grundsätze des Art. 3 Abs. 1 GG gehandelt.

Wie die Beklagte unbestritten vorgetragen hat, sind in die Berechnung der Zuschußsätze in Nr. 57.1.6 BBesGVwV alle die Kosten eines Wohnungseigentümers einbezogen worden, denen kein unmittelbarer Vermögenszuwachs gegenübersteht. So sind insbesondere einerseits Zinsen für beim Erwerb aufgenommenes Fremdkapital, Abgaben, Steuern, Pflichtversicherungen und laufende Unterhaltungskosten berücksichtigt worden und andererseits der Kaufpreis, entgangene Zinsen für das eingesetzte Eigenkapital sowie entgangene Mietzinseinnahmen ausgeschieden worden. All dies sind keine sachwidrigen Gesichtspunkte, ihre Berücksichtigung stellt den Eigentümer wirtschaftlich einem Mieter gleich.

5. Der Kläger kann den von ihm geltend gemachten Anspruch schließlich auch nicht auf den Erlaß des Bundesministers des Inneren vom 18. Februar 1981 stützen, mit dem dieser sich unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. August 1979 zunächst "unter Zurückstellung von Bedenken" damit einverstanden erklärt hatte, die Zuschüsse an Eigentümer auf der Grundlage eines fiktiven Mietzinses für vergleichbare Objekte zu berechnen. Selbst wenn dieser Erlaß entsprechend dem Rundschreiben vom 16. März 1981 an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Beklagten dem Kläger bekannt geworden ist, ergibt sich daraus kein arbeitsvertraglicher Anspruch



des Klägers auf diese Berechnungsweise. Abgesehen davon, daß sich der Erlaß nicht an den Kläger, sondern an die nachgeordneten Dienststellen gerichtet hat, ist durch ihn schon die nach § 4 Abs. 2 BAT vorgeschriebene gesetzliche Schriftform nicht gewahrt (vgl. BAG Urteil vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 149/71 - AP Nr. 1 zu § 4 BAT; BAGE 37, 228, 236 = AP Nr. 8 zu § 4 BAT).

III. Einer Vorlage der Sache an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes nach § 2 Abs. 1 RsprEinhG bedarf es nicht, obschon es auch in dem vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21. August 1979 - 6 C 5.78 - (ZBR 1980, 125 ff.) entschiedenen Fall um die Gewährung eines Zuschusses zu den Aufwendungen eines Eigenheimes ging. Eine (völlige) Übereinstimmung der zu entscheidenden Rechtsfrage liegt jedoch gleichwohl nicht vor. Denn im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht, das über einen Anspruch aus § 28 BBesG (jetzt § 57 BBesG) zu entscheiden hatte, geht es im Streitfall um einen tariflichen Anspruch gemäß Nr. 7 der SR 2 d zum BAT, in der nur mittelbar auf die beamtenrechtliche Regelung Bezug genommen ist (vgl. auch Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluß vom 12. März 1987 - GmS - OGB 6/86 -).



IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Rösler

Schneider

zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Richter am
Bundesarbeitsgericht Dr. Jobs

Ramdohr

Stenzel

